

# **Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts hat sich an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

### B. Wesentlicher Inhalt

Zur Abmilderung von Härtefällen, die bei der Umwidmung von Leistungsbezügen im Rahmen der Reform der W-Besoldung aufgetreten sind, soll eine Regelung zur Gewährung von Ausgleichsleistungsbezügen geschaffen werden. Im Übrigen ist anlässlich der Einführung der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen vorgesehen, für die Leiter solcher Schulen entsprechende Ämter auszubringen. Außerdem sollen im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg die Auswirkungen der Notariatsreform in Bezug auf die Laufbahnen des Bezirksnotardienstes und des Badischen Amtsnotardienstes nachgezeichnet werden. Zudem soll zur Steigerung der Attraktivität von Führungsfunktionen in den Landkreisen die Einwohnergrenze für die besoldungsrechtliche Einstufung von Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten in die Besoldungsgruppe B 3 abgesenkt werden. Dadurch können mehr Beamtinnen und Beamte eine Besoldung nach B 3 erhalten. Ferner soll ein Amt eines Beauftragten der Landesregierung für besondere Aufgaben in der Besoldungsgruppe B 4 neu ausgebracht werden.

### C. Alternativen

Bei der Härtefallregelung in Artikel 3 des Gesetzentwurfs wäre eine pauschalierende Regelung zwar grundsätzlich denkbar. Aufgrund der komplexen Rechtsmaterie bei der Gewährung von Leistungsbezügen, was Art, Höhe und Ausgestaltung anbelangt, gibt es jedoch vielfältige Kombinationen mit einer großen Bandbreite, die sich durch eine pauschalierende Regelung nicht sachgerecht abdecken lassen. Jede pauschalierende Regelung würde somit zu neuen Härten führen. Die vorgesehene Härtefallregelung wird daher dem Ziel, einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, besser gerecht.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen wird der Haushalt des Landes nicht nennenswert belastet, da die entstehenden Mehrkosten im Bereich der Besoldung grundsätzlich innerhalb der betroffenen Einzelpläne ausgeglichen werden. Im Bereich der Versorgung ergeben sich nur geringfügige finanzielle Auswirkungen in Form von Haushaltsmehr- oder Haushaltsminderbelastungen, die sich überwiegend ausgleichen.

#### E. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand entsteht im Wesentlichen durch die antragsabhängige Härtefallregelung in Artikel 3 des Gesetzentwurfs.

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Antragstellung ergibt sich bei den Professorinnen und Professoren ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 68 Stunden und rund 800 Euro Sachkosten.

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

##### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ist beim Vollzug der Härtefallregelung mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 174 000 Euro zu rechnen. Dieser entfällt vollständig auf das Land.

#### F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

# **Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom .....

## **Artikel 1**

### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg**

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ..., ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Dienstzeit im Sinne der Anlage 14 zählen nicht nur Zeiten einer Tätigkeit nach Absatz 1 in einem Beamtenverhältnis, sondern auch entsprechende Zeiten als Arbeitnehmer im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.“

2. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „300 000“ durch die Angabe „175 000“ ersetzt.

b) Nummer 8 wird aufgehoben.

c) In Nummer 10 werden die Wörter „allgemeinen Vollzugsdienstes“ durch die Wörter „Vollzugsdienstes im Justizvollzug“ ersetzt.

d) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Beamte des Werkdienstes im Justizvollzug, die überwiegend Aufgaben im Rahmen der Beschäftigung von Gefangenen wahrnehmen;

die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

3. In § 95 Absatz 2 Satz 2 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie die leitende technische Aufsichtsperson“ werden gestrichen.
4. § 103 wird aufgehoben.
5. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Besoldungsgruppe A 10 wird die Amtsbezeichnung „Erster Betriebsinspektor“ mit Funktionszusatz gestrichen.
  - b) In der Besoldungsgruppe A 12 wird bei der Amtsbezeichnung „Notarvertreter<sup>1)4)</sup>“ der Fußnotenhinweis „<sup>4)</sup>“ gestrichen und die Fußnote 4 aufgehoben.
  - c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ wird der zweite Funktionszusatz gestrichen.
    - bb) Bei den Amtsbezeichnungen „Gemeinschaftsschulkonrektor“ mit Funktionszusätzen, „Gemeinschaftsschulrektor“ mit Funktionszusätzen und „Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor“ mit Funktionszusatz werden bei den Funktionszusätzen jeweils nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ die Wörter „ohne gymnasiale Oberstufe“ eingefügt.
    - cc) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ mit Funktionszusätzen werden bei den ersten vier Funktionszusätzen jeweils nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ die Wörter „ohne gymnasiale Oberstufe“ eingefügt.
  - d) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:

„Gemeinschaftsschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit bis zu 360 Schülern
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern<sup>1)</sup>“

- bb) Die Amtsbezeichnung „Gemeinschaftsschulrektor“ mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:

„Gemeinschaftsschulrektor

- einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit bis zu 360 Schülern<sup>1)</sup>
- einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 360 Schülern“

- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Schulamtsdirektor“ wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:

„- als der ständige Vertreter des Leitenden Schulamtsdirektors beim Staatlichen Schulamt Mannheim<sup>1)</sup>“

- dd) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ mit Funktionszusätzen werden die Funktionszusätze wie folgt geändert:

aaa) Beim Funktionszusatz „als der ständige Vertreter des Leiters“ werden nach der letzten Zeile ein Komma gesetzt und folgende Zeilen angefügt:

„eines Aufbaugymnasiums mit voll ausgebauter Oberstufe,  
eines Aufbaugymnasiums mit mindestens zweizügig voll aus-  
gebauter Oberstufe,<sup>1)</sup>  
einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit bis  
zu 360 Schülern,  
einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr  
als 360 Schülern<sup>1)</sup>“

bbb) Beim Funktionszusatz „als Leiter“ wird am Ende der vorletzten Zeile ein Komma gesetzt und die letzte Zeile durch folgende Zeilen ersetzt:

„eines Aufbaugymnasiums mit voll ausgebauter Oberstufe,<sup>1)</sup>  
einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit bis  
zu 360 Schülern<sup>1)</sup>,  
einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit  
mehr als 360 Schülern“

e) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter<sup>3)</sup>“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Gemeinschaftsschulrektor

einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr  
als 360 Schülern“

- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ mit Funktionszusätzen werden beim Funktionszusatz „als Leiter“ nach der letzten Zeile ein Komma gesetzt und folgende Zeilen angefügt:

„eines Aufbaugymnasiums mit mindestens zweizügig voll ausgebauter Oberstufe,  
einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülern“

6. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter<sup>5)</sup>“ sowie bei der Amtsbezeichnung „Leitender Kreisverwaltungsdirektor“ im Funktionszusatz jeweils die Angabe „300.000“ durch die Angabe „175 000“ ersetzt.
- b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird bei der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter<sup>3)</sup>“ im Funktionszusatz die Angabe „300.000“ durch die Angabe „175 000“ ersetzt.
- c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird der Amtsbezeichnung „Direktor des Zweckverbands Bodenseewasserversorgung“ mit Funktionszusätzen die Amtsbezeichnung „Beauftragter der Landesregierung für besondere Aufgaben“ vorangestellt.

7. Die Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe R 1 werden die Amtsbezeichnung „Justizrat“ und die Amtsbezeichnung „Oberjustizrat<sup>1)</sup>“ mit Funktionszusatz gestrichen und die Fußnote 1 aufgehoben.
- b) Die Besoldungsgruppe R 2 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Notariatsdirektor“ werden die bisherigen Funktionszusätze durch folgenden Funktionszusatz ersetzt:

„ als Prüfungsbeauftragter nach § 114 Absatz 7 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung“

bb) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.

8. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „A, B, C“ die Angabe „R“ eingefügt.

b) In Abschnitt 1. Landesbesoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe A 14 kw der Amtsbezeichnung „Dozent<sup>1)</sup>“ mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:

„Bezirksnotar

als Leiter eines Notariats mit 5 und mehr Planstellen für Bezirksnotare und Notarvertreter“

c) Nach Abschnitt 3. Landesbesoldungsordnung C kw wird folgender Abschnitt 4. Landesbesoldungsordnung R kw eingefügt:

#### **„4. Landesbesoldungsordnung R kw**

##### **Besoldungsgruppe R 1 kw**

Justizrat

Oberjustizrat<sup>1)</sup>

als Leiter eines Notariats mit bis zu 3 Planstellen für Notare

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.



## **Besoldungsgruppe R 2 kw**

Notariatsdirektor

- als Leiter eines Notariats mit 4 bis 7 Planstellen für Notare
- als Leiter eines Notariats mit 8 und mehr Planstellen für Notare<sup>1)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Notariats mit 8 und mehr Planstellen für Notare

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“

- d) Der bisherige Abschnitt 4. Landesbesoldungsordnung W kw wird Abschnitt 5. Landesbesoldungsordnung W kw.

9. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 1 zum BVAnpGBW 2017/2018 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnung R wird wie folgt geändert:

Bei den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird jeweils in Spalte 2 die Angabe „1“ und in Spalte 3 die Angabe „225,66“ gestrichen.

- b) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfalende Ämter (kw) wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird nach der Angabe „A, B, C“ die Angabe „R“ eingefügt.

bb) Der Besoldungsgruppe B 3 (kw) wird in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe „R 1 (kw)“, in Spalte 2 die Angabe „1“ und in Spalte 3 die Angabe „225,66“ angefügt.

cc) Der Besoldungsgruppe R 1 (kw) wird in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe „R 2 (kw)“, in Spalte 2 die Angabe „1“ und in Spalte 3 die Angabe „225,66“ angefügt.

10. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 2 zum BVerfGE 2017/2018 wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnung R wird wie folgt geändert:

Bei den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird jeweils in Spalte 2 die Angabe „1“ und in Spalte 3 die Angabe „231,70“ gestrichen.

b) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfal-  
lende Ämter (kw) wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird nach der Angabe „A, B, C“ die Angabe  
„R“ eingefügt.

bb) Der Besoldungsgruppe B 3 (kw) wird in einer neuen Zeile in Spalte 1  
die Angabe „R 1 (kw)“, in Spalte 2 die Angabe „1“ und in Spalte 3 die  
Angabe „231,70“ angefügt.

cc) Der Besoldungsgruppe R 1 (kw) wird in einer neuen Zeile in Spalte 1  
die Angabe „R 2 (kw)“, in Spalte 2 die Angabe „1“ und in Spalte 3 die  
Angabe „231,70“ angefügt.

11. Die Anlage 14 (Stellenzulagen) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile mit der Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 8“ in Spalte 1 und mit der Anga-  
be „150,00“ in Spalte 3 wird gestrichen.

b) In der Zeile mit der Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 10“ in Spalte 1 wird in Spal-  
te 3 die Angabe „39,95“ durch die Angabe „79,90“ ersetzt.

c) Nach der Zeile mit der Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 13“ wird in einer neuen  
Zeile in Spalte 1 die Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 14“ und in Spalte 3 die An-  
gabe „79,90“ eingefügt.

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
13. Im Hinblick auf die Aufhebung des § 23 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 567) ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „gleiche“ durch das Wort „Gleiche“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 59“ durch die Wörter „den Vorschriften über die Meldung von Zahlungen nach“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „71“ ein Komma und die Angabe „92 Absatz 3, 108“ eingefügt.
4. In § 11 werden nach dem Wort „Hinterbliebenengeld“ die Wörter „sowie die Kürzungsbeträge des § 101“ eingefügt.
5. In § 13 Absatz 3, § 34 Absatz 1 Satz 1, § 38 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
6. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist,“ durch die Wörter „Ende der Ehezeit“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „von dem Tag an, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist“ durch die Wörter „vom Tage nach dem Ende der Ehezeit an“ ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird vor dem Komma eine schließende Klammer eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „ruhegehaltfähig“ werden die Wörter „; dies gilt nicht bei gesetzlich geänderten Ämterbewertungen sowie in den Fällen der §§ 90 und 91 LBesGBW“ eingefügt.
    - bb) Nach dem Wort „getreten“ werden die Wörter „oder versetzt worden“ eingefügt.
    - cc) Nach dem Wort „Eintritt“ werden die Wörter „oder der Versetzung“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
8. § 27 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Kind“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
  - c) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. für Pflegezeiten nach § 67 bis zu 24 Kalendermonate oder“
  - d) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.
9. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „entlassen oder in den Ruhestand getreten“ durch die Wörter „entlassen, in den Ruhestand getreten oder in den Ruhestand versetzt worden“ ersetzt.

10. In § 48 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „oder Heilanstaltspflege“ gestrichen.
11. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „getretenen“ durch das Wort „versetzten“ ersetzt.
12. In § 52 Absatz 3 wird das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt wurde“ ersetzt.
13. In § 66 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 sowie in § 67 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 27 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1, § 51 Absatz 3 Satz 1, § 73 Absatz 2 oder § 102 Absatz 5 bis 7“ ersetzt.
14. In § 71 Absatz 6 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „Prozentssatzes“ durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.
15. § 84 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden,“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
  - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
16. In § 92 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird ein Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung im Sinne des Satzes 1 oder 2 nicht beantragt, darauf verzichtet oder wird an dessen Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, tritt an die Stelle des Altersgeldes der Betrag, der vom Leistungsträger an-

sonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrags ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt seiner Zahlung geltenden Basiszinssatz an den Dienstherrn, welcher Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz leisten wird, abführt. Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 11 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 6 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464, 2472), in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt veröffentlichten Tabelle ergibt.“

17. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt nicht.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt nicht.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) die Angabe „35,70“ wird durch die Angabe „41,09“ ersetzt.

bb) die Angabe „39,83“ wird durch die Angabe „45,85“ ersetzt.

cc) die Angabe „44,18“ wird durch die Angabe „50,84“ ersetzt.

- dd) die Angabe „48,52“ wird durch die Angabe „55,84“ ersetzt.
- ee) die Angabe „53,68“ wird durch die Angabe „61,78“ ersetzt.
- ff) die Angabe „59,21“ wird durch die Angabe „68,13“ ersetzt.
- gg) die Angabe „66,57“ wird durch die Angabe „76,60“ ersetzt.
- hh) die Angabe „73,92“ wird durch die Angabe „85,07“ ersetzt.
- ii) die Angabe „65,65“ wird durch die Angabe „75,56“ ersetzt.
- jj) die Angabe „67,32“ wird durch die Angabe „77,48“ ersetzt.
- kk) die Angabe „76,06“ wird durch die Angabe „87,53“ ersetzt.
- ll) die Angabe „73,30“ wird durch die Angabe „84,35“ ersetzt.
- mm) die Angabe „80,47“ wird durch die Angabe „92,60“ ersetzt.
- nn) die Angabe „85,08“ wird durch die Angabe „97,91“ ersetzt.
- oo) die Angabe „90,38“ wird durch die Angabe „104,03“ ersetzt.
- pp) die Angabe „95,38“ wird durch die Angabe „109,77“ ersetzt.
- qq) die Angabe „100,24“ wird durch die Angabe „115,37“ ersetzt.
- rr) die Angabe „105,31“ wird durch die Angabe „121,19“ ersetzt.
- ss) die Angabe „111,61“ wird durch die Angabe „128,45“ ersetzt.
- tt) die Angabe „131,16“ wird durch die Angabe „150,95“ ersetzt.
- uu) die Angabe „136,73“ wird durch die Angabe „157,35“ ersetzt.
- vv) die Angabe „136,20“ wird durch die Angabe „156,74“ ersetzt.
- ww) die Angabe „52,76“ wird durch die Angabe „60,72“ ersetzt.

- xx) die Angabe „64,25“ wird durch die Angabe „73,96“ ersetzt.
  - yy) die Angabe „71,41“ wird durch die Angabe „82,18“ ersetzt.
  - zz) die Angabe „81,99“ wird durch die Angabe „94,35“ ersetzt.
  - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - e) Der bisherige Absatz 7 wird zum Absatz 6.
18. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) die Angabe „41,09“ wird durch die Angabe „42,19“ ersetzt.
  - b) die Angabe „45,85“ wird durch die Angabe „47,08“ ersetzt.
  - c) die Angabe „50,84“ wird durch die Angabe „52,20“ ersetzt.
  - d) die Angabe „55,84“ wird durch die Angabe „57,33“ ersetzt.
  - e) die Angabe „61,78“ wird durch die Angabe „63,43“ ersetzt.
  - f) die Angabe „68,13“ wird durch die Angabe „69,95“ ersetzt.
  - g) die Angabe „76,60“ wird durch die Angabe „78,65“ ersetzt.
  - h) die Angabe „85,07“ wird durch die Angabe „87,35“ ersetzt.
  - i) die Angabe „75,56“ wird durch die Angabe „77,58“ ersetzt.
  - j) die Angabe „77,48“ wird durch die Angabe „79,55“ ersetzt.
  - k) die Angabe „87,53“ wird durch die Angabe „89,87“ ersetzt.
  - l) die Angabe „84,35“ wird durch die Angabe „86,61“ ersetzt.
  - m) die Angabe „92,60“ wird durch die Angabe „95,08“ ersetzt.



- n) die Angabe „97,91“ wird durch die Angabe „100,53“ ersetzt.
- o) die Angabe „104,03“ wird durch die Angabe „106,81“ ersetzt.
- p) die Angabe „109,77“ wird durch die Angabe „112,71“ ersetzt.
- q) die Angabe „115,37“ wird durch die Angabe „118,46“ ersetzt.
- r) die Angabe „121,19“ wird durch die Angabe „124,43“ ersetzt.
- s) die Angabe „128,45“ wird durch die Angabe „131,89“ ersetzt.
- t) die Angabe „150,95“ wird durch die Angabe „154,99“ ersetzt.
- u) die Angabe „157,35“ wird durch die Angabe „161,56“ ersetzt.
- v) die Angabe „156,74“ wird durch die Angabe „160,93“ ersetzt.
- w) die Angabe „60,72“ wird durch die Angabe „62,34“ ersetzt.
- x) die Angabe „73,96“ wird durch die Angabe „75,94“ ersetzt.
- y) die Angabe „82,18“ wird durch die Angabe „84,38“ ersetzt.
- z) die Angabe „94,35“ wird durch die Angabe „96,87“ ersetzt.

19. § 102 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt nicht. Sofern eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung erfolgt, so entfällt eine Begrenzung auf Zeiten ab dem 17. Lebensjahr.“

- 20. In § 104 Absatz 1 Satz 1 und § 105 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „getreten“ durch die Wörter „versetzt worden“ ersetzt.
- 21. In § 106 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Zeiten nach der Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt nicht.“

22. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „nach Eintritt des Versorgungsfalls“ die Wörter „sowie aller ruhegehaltfähiger Dienstzeiten und Pflichtbeitragszeiten aus den anzurechnenden Renten, die vor Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt wurden“ eingefügt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 27 Abs. 1“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

23. § 111 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach der Angabe „81“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Abfindungsberechnung nach § 80 ist die den Versorgungsbezügen nach Absatz 1 zugrunde liegende ruhegehaltfähige Dienstzeit im sich aus Absatz 1 ergebenden Verhältnis, in vollen Monaten ausgedrückt, zugrunde zu legen.“

### Artikel 3

Härtefallregelung zu Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770, 772)

(1) Professorinnen und Professoren erhalten ab dem Wegfall eines befristeten Leistungsbezuges auf Antrag einen Ausgleichsleistungsbezug zu ihrer Besoldung, wenn

1. ihnen zum Zeitpunkt der Umwidmung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit neben diesem befristeten Leistungsbezug gleichzeitig unbefristete Leistungsbezüge gewährt wurden,
  2. ihnen zum Zeitpunkt der Umwidmung ohne Berücksichtigung der befristeten Leistungsbezüge nach der Umwidmung höhere unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten und
  3. sie zum Zeitpunkt des Wegfalls des befristeten Leistungsbezuges in der Summe geringere Leistungsbezüge erhalten als sie erhalten hätten, wenn ihnen zum Zeitpunkt der Umwidmung nur unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten.
- Soweit ein befristeter Leistungsbezug nach dem 1. Januar 2013 vor Ablauf der Befristung in einen unbefristeten Leistungsbezug umgewandelt wird oder umgewandelt wurde, liegt kein Wegfall eines befristeten Leistungsbezuges vor.

(2) Werden zum Zeitpunkt des Wegfalls eines befristeten Leistungsbezuges in der Summe geringere Leistungsbezüge gewährt als zu diesem Zeitpunkt zustehen würden, wenn zum Zeitpunkt der Umwidmung nur unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten, wird in Höhe der Differenz ein Ausgleichsleistungsbezug gewährt. Beim späteren Wegfall eines weiteren befristeten Leistungsbezuges ist ein bereits gewährter Ausgleichsleistungsbezug bei der Ermittlung der Differenz wie ein gewährter Leistungsbezug zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsleistungsbezuges nach den Sätzen 1 und 2 werden nur die Leistungsbezüge herangezogen, die bereits zum Zeitpunkt der Umwidmung gewährt wurden.

(3) Der Ausgleichsleistungsbezug ist ein unbefristeter Leistungsbezug mit derselben Rechtsqualität, die der unbefristete Leistungsbezug gehabt hätte, wenn nur der unbefristete Leistungsbezug umgewidmet worden wäre. Wenn ein Ausgleichsleistungsbezug sowohl an die Stelle von unbefristeten Leistungsbezügen tritt, die an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, als auch solche unbefristeten Leistungsbezüge ersetzt, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, werden bei einem nicht vollständigen Ausgleich der unbefristeten Leistungsbezüge vorrangig die Leistungsbezüge ausgeglichen, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Der Ausgleichsleistungsbezug nimmt ab dem Wegfall der befristeten Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsan-

passungen teil, soweit auch die unbefristeten Leistungsbezüge, an deren Stelle er tritt, an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilgenommen hätten.

(4) Der Ausgleichsleistungsbezug ist ruhegehaltfähig, wenn und soweit es die unbefristeten Leistungsbezüge gewesen wären, an deren Stelle er tritt. Die Zeit zwischen der Umwidmung des unbefristeten Leistungsbezuges und der späteren Gewährung eines Ausgleichsleistungsbezuges gilt für den Ausgleichsleistungsbezug als Bezugszeit. Der befristete Leistungsbezug, dessen Wegfall zur Gewährung eines Ausgleichsleistungsbezuges geführt hat, ist für die Ermittlung der Ruhegehaltfähigkeit dieses befristeten Leistungsbezuges ab dem Tag der Umwidmung um den Betrag des ruhegehaltfähigen Ausgleichsleistungsbezuges zu vermindern.

(5) Bei Professorinnen und Professoren, die sich zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes bereits im Ruhestand befinden, erfolgt eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge, sofern für die Zeit vor dem Eintritt in den Ruhestand ein ruhegehaltfähiger Ausgleichsleistungsbezug nach den vorstehenden Absätzen gewährt wird. Die Neufestsetzung hat zum Ruhestandseintritt und nur bezüglich des Ausgleichsleistungsbezuges und den damit unmittelbar verbundenen Bestandteilen der Versorgungsbezüge zu erfolgen. Entsprechendes gilt bei zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes bereits mit einem Anspruch auf Altersgeld entlassenen Professorinnen und Professoren.

(6) Bei Professorinnen und Professoren, denen im Zeitpunkt der Umwidmung gleichzeitig unbefristete und befristete Leistungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gewährt wurden und die befristeten Leistungsbezüge bis zum Ruhestandseintritt nicht entfallen sind, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Ausgleichsleistungsbezug zu erhöhen. Diese Erhöhung setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Umwidmung ohne Berücksichtigung der befristeten Leistungsbezüge nach der Umwidmung höhere ruhegehaltfähige unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Zuständig für die Festsetzung und Gewährung von Ausgleichsleistungsbezügen ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg. Das Landesamt teilt den Hochschulen für jede Professorin und für jeden Professor sowie für jede

ehemalige Professorin und für jeden ehemaligen Professor mit, welche Ausgleichsleistungsbezüge es gewährt hat.

(8) Der Ausgleichsleistungsbezug ist von den Professorinnen und Professoren innerhalb eines Jahres nach Wegfall des befristeten Leistungsbezuges über ihre Hochschule oder ihre ehemalige Hochschule beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zu beantragen. Ist der befristete Leistungsbezug zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes bereits weggefallen, beginnt die Jahresfrist ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

(9) Ausgleichsleistungsbezüge sind auf den Vergaberahmen für die Leistungsbezüge anzurechnen. Soweit Ausgleichsleistungsbezüge für bereits abgelaufene Kalenderjahre nachgezahlt werden, sind sie in dem Kalenderjahr beim Vergaberahmen zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt wurden.

(10) Reicht der Vergaberahmen einer Hochschule zur Finanzierung der Ausgleichsleistungsbezüge und der übrigen Leistungsbezüge nicht aus, kann das Wissenschaftsministerium den Vergaberahmen vorübergehend entsprechend erhöhen. Die Erhöhung hat aus verfügbaren Mitteln zur Vergabe von Leistungsbezügen zu erfolgen und kann hochschulartenübergreifend vorgenommen werden.

#### Artikel 4

##### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Verordnung vom ..... (GBl. S. ....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im 2. Abschnitt (Einzelnen abzugeltende Erschwernisse) wird der 3. Unterabschnitt (Zulage für die Pflege Schwerbrandverletzter) aufgehoben.
2. In § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „21“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

3. § 18 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
4. Dem 3. Abschnitt (Zulagen in festen Monatsbeträgen) wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Zulage für Beamte in der Waffenannahmestelle  
des Regierungspräsidiums Stuttgart

Beamte im Regierungspräsidium Stuttgart, die zeitlich überwiegend Waffen und Gegenstände nach dem Waffengesetz entgegennehmen, registrieren, demonstrieren und vernichten, erhalten eine Zulage von monatlich 133,33 Euro.“

5. Der bisherige § 22 wird § 23.

Artikel 5

Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S. 344), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Wörter „und § 2 Absatz 4“ eingefügt.
2. In § 1 Nummer 1 wird das Wort „Ausbildungsverhältnis“ durch die Wörter „Amts- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.
3. In § 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Grundgehalts“ die Wörter „oder der Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis“ eingefügt.

4. In § 3 Nummer 11 wird die Angabe „Landesrichtergesetzes (LRiG)“ durch die Wörter „Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG)“ ersetzt.
5. In § 5 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 2 LBesGBW“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 3 LBesGBW“ ersetzt.

#### Artikel 6

#### Überleitungsvorschriften

Die am 31. Dezember 2018 und am 1. Januar 2019 im Amt befindlichen Ersten Landesbeamtinnen beziehungsweise Ersten Landesbeamten in der Besoldungsgruppe B 2 in Landkreisen mit mehr als 175 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden in das Amt einer Ersten Landesbeamtin beziehungsweise eines Ersten Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.

#### Artikel 7

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 9 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung von Kassengeschäften auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 17. April 1975 (GBl. S. 289) außer Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe a und b, Nummer 19, Nummern 21 und 22 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (5) Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe c bis e treten mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

- (6) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe b und c Doppelbuchstabe aa, Nummern 7 bis 9 sowie Nummer 11 Buchstabe a und Nummer 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (7) Artikel 1 Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.
- (8) Artikel 2 Nummer 18 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.
- (9) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, bb und dd sowie Buchstabe e treten mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.
- (10) Artikel 1 Nummer 6 und Artikel 6 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### 1. Zielsetzung

Im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts hat sich an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

#### 2. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Ausbringung von Funktionsämtern für Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe und für Aufbaugymnasien mit voll ausgebauter Oberstufe,
- Anpassungen im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Notariatsreform,
- Absenkung der Einwohnergrenze für die besoldungsrechtliche Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten in die Besoldungsgruppe B 3 von 300 000 auf künftig 175 000,
- Ausbringung eines Amtes eines Beauftragten der Landesregierung für besondere Aufgaben in der Besoldungsgruppe B 4,
- Umsetzung der durch die Rechtsprechung geforderten gesetzlichen Normierung von Ausnahmen von der zweijährigen Wartefrist nach § 19 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW),
- Umsetzung einer Forderung der Gewerkschaften, einen Ausnahmetatbestand für Pflegezeiten bei der Vorschrift über die Gewährung von Mindestversorgung (§ 27 Absatz 4 LBeamtVGBW) aufzunehmen,

- Wegfall des Antragserfordernisses für die Gewährung eines Altersgeldes bei einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis (§ 84 LBeamtVGBW),
- Umsetzung einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, wonach die Beschränkung der Berücksichtigung von Zeiten ab der Vollendung des 17. Lebensjahres nicht mehr anzuwenden ist,
- Umsetzung einer Forderung der Gewerkschaften, die aktuellen Kürzungsbeträge der Ausgleichszulage künftig darzustellen und fortzuschreiben (§ 101 LBeamtVGBW),
- Schaffung einer Regelung zur Gewährung von Ausgleichsleistungsbezügen in Härtefällen, die bei der Umwidmung von Leistungsbezügen im Rahmen der Reform der W-Besoldung aufgetreten sind,
- Schaffung einer Erschwerniszulage für Beamtinnen und Beamte in der Waffenannahmestelle des Regierungspräsidiums Stuttgart,
- Übertragung der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen an Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land stehen, auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.

Daneben sollen einzelne weitere, meist redaktionelle oder klarstellende Änderungen im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts erfolgen.

### 3. Alternativen

Bei der Härtefallregelung in Artikel 3 des Gesetzentwurfs wäre eine pauschalierende Regelung zwar grundsätzlich denkbar. Aufgrund der komplexen Rechtsmaterie bei der Gewährung von Leistungsbezügen, was Art, Höhe und Ausgestaltung anbelangt, gibt es jedoch vielfältige Kombinationen mit einer großen Bandbreite, die sich durch eine pauschalierende Regelung nicht sachgerecht abdecken lassen. Jede pauschalierende Regelung würde somit zu neuen Härten führen. Die vorgesehene Härtefall-

regelung wird daher dem Ziel, einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, besser gerecht.

#### 4. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen abgesehen werden.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die anlässlich der Einführung der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen entstehenden Mehrkosten hängen davon ab, an wieviel Standorten und zu welchem Zeitpunkt eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet wird. Da dies noch nicht feststeht und auch noch nicht bekannt ist, welche Schülerzahl die betreffenden Schulen haben werden, nach der sich die besoldungsrechtliche Einstufung der künftigen Direktoren und Konrektoren richtet, ist eine abschließende Aussage zu den Mehrkosten nicht möglich. Diese können derzeit nur überschlägig beziffert werden.

Der Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg aus dem Jahr 2016 geht davon aus, dass bis zum Ende der Legislaturperiode an nicht mehr als zehn Standorten Schüler an einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe unterrichtet werden. Wenn der Kostenberechnung 10 Gemeinschaftsschulen zugrunde gelegt würden, beliefen sich die Mehrkosten für entsprechende Stellenhebungen auf schätzungsweise rund 500 000 Euro pro Jahr. Die Deckung der Kosten erfolgt innerhalb des Einzelplans 04.

Durch die Ausbringung von Funktionsämtern für Aufbaugymnasien entstehen keine Mehrkosten, da für diese Funktionen bereits bisher Stellen mit entsprechender Wertigkeit in Anspruch genommen wurden, die im Haushalt ausgebracht sind.

Soweit rechtsbereinigende Anpassungen im Zusammenhang mit der Notariatsreform erfolgen, ergeben sich hierdurch keine Mehrkosten. Dies gilt auch hinsichtlich der

Ausbringung eines neuen Funktionszusatzes beim Amt des Notariatsdirektors in Besoldungsgruppe R 2. Für Beförderungen in dieses Amt sollen vorhandene Planstellen des Einzelplans 05 in Anspruch genommen werden.

Durch die Absenkung der Einwohnergrenze für die besoldungsrechtliche Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen beziehungsweise Ersten Landesbeamten auf 175 000 würden in 15 weiteren Landkreisen die Ersten Landesbeamtinnen beziehungsweise Ersten Landesbeamten künftig in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Eine Hebung von 15 Planstellen der Besoldungsgruppe B 2 nach Besoldungsgruppe B 3 würde laufende jährliche Mehrkosten von rund 81 000 Euro für das Land verursachen. Die Kosten für eine etwaige höhere Besoldung der weiteren Dezernentinnen und Dezernenten sind davon abhängig, inwiefern die Landkreise von der Möglichkeit einer höheren Bewertung der Funktionen Gebrauch machen, und sind daher nicht konkret bezifferbar.

Über die haushaltsrechtliche Umsetzung der Ausbringung eines Amtes in der Besoldungsgruppe B 4 für einen Beauftragten der Landesregierung für besondere Aufgaben soll im Rahmen eines Haushaltsaufstellungsverfahrens entschieden werden.

Durch die vorgesehene Anhebung der Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte im Krankenpflagedienst bei Justizvollzugseinrichtungen und die Schaffung einer Stellenzulage für den Werkdienst im Justizvollzug entstehen Mehrkosten von rund 300 000 Euro pro Jahr, die innerhalb des Einzelplans 05 ausgeglichen werden.

Im Bereich der Versorgung ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine nennenswerten Mehrkosten. Geringfügige Auswirkungen in Form von Haushaltsmehr- oder -minderbelastungen können sich bei einzelnen Regelungen ergeben, beispielsweise kann die Einführung der Anrechnungsmöglichkeit für nicht beantragtes Altersgeld, auf welches ein Anspruch gegenüber einem anderen Dienstherrn besteht, zu Haushaltsminderbelastungen führen. Nachfolgend wird daher nur noch auf einzelne, hervorzuhebende Regelungen eingegangen.

Die gesetzliche Normierung der Ausnahmen von der zweijährigen Wartefrist nach § 19 Absatz 3 LBeamtVGBW für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte führt zu keinen

Haushaltsbelastungen des Landes. Auch für die kommunalen Haushalte dürfte dies zu keinen Haushaltsbelastungen führen, da die nun normierten Ausnahmen bereits gängiger Praxis entsprechen. Die Ausnahme für Ämterbewertungen in den Fällen der §§ 90 und 91 LBesGBW können schätzungsweise zu geringfügigen Haushaltsmehrbelastungen in Höhe von 200 000 Euro jährlich führen, die jedoch durch die oben genannten Haushaltsminderbelastungen überwiegend ausgeglichen werden.

Durch den Wegfall des Antragserfordernisses für die Gewährung eines Altersgeldes werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet, da sich hierdurch keine Änderung bei der Inanspruchnahme des Altersgeldes ergeben dürfte, sondern nur das Zugangshindernis der Antragsstellung entfällt.

Möglicherweise entstehende Haushaltsbelastungen durch den Entfall der Beschränkung der Berücksichtigung von Zeiten erst ab der Vollendung des 17. Lebensjahres können nicht ermittelt werden. Ob sich überhaupt Auswirkungen ergeben, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Hat beispielsweise eine Beamtin bereits den Höchstruhegehaltssatz in Höhe von 71,75 Prozent erreicht, führt auch die Berücksichtigung weiterer ruhegehaltfähiger Zeiten zu keiner höheren Versorgung und somit zu keinen Haushaltsmehrbelastungen.

Die Härtefallregelung zur Abmilderung von Folgen der Umwidmung von Leistungsbezügen für die Professoren führt zu höheren Besoldungsausgaben. Nach einer Auswertung der vorliegenden Daten lägen die Mehrkosten bei rund 1,5 Millionen Euro pro Jahr, wenn in den betreffenden Fällen ein Wegfall der befristeten Leistungsbezüge zum Inkrafttreten der Härtefallregelung unterstellt würde. Im Hinblick darauf, dass die befristeten Leistungsbezüge tatsächlich jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten wegfallen, wachsen diese Ausgaben in den nächsten Jahren sukzessive auf maximal den Betrag von rund 1,5 Millionen Euro an. Nachdem die jährlich anfallenden Ausgaben mit dem Wegfall der befristeten Leistungsbezüge im Einzelfall entstehen, sind nähere Angaben hierzu nicht möglich. Der Haushalt wird durch diese Ausgaben nicht belastet, da sie nach der gesetzlichen Regelung aus dem Vergaberahmen zu finanzieren sind.

In welcher Höhe durch die Härtefallregelung zusätzliche Versorgungsausgaben entstehen, kann mangels einer hinreichenden Datenbasis und der zahlreichen, sich einer Pauschalierung entziehenden Fallvarianten nicht fundiert geschätzt werden. Ob und in welcher Höhe aufgrund der gesetzlichen Neuregelung im Einzelfall eine Auswirkung auf das Ruhegehalt eintritt, hängt im Versorgungsbereich - neben der Antragsgebundenheit und zum Beispiel der Höhe des jeweiligen Ruhegehaltssatzes - insbesondere von der Erfüllung der weiteren versorgungsspezifischen Voraussetzungen ab. Neben den gesetzlichen Anforderungen an das Vorliegen eines Härtefalls (Zustehen höherer unbefristeter Leistungsbezüge nach Umwidmung ohne Berücksichtigung der befristeten Leistungsbezüge) müssen für eine Auswirkung auf das Ruhegehalt auch die zeitlichen Bedingungen (zum Beispiel Mindestzeiten für den Bezug der Leistungsbezüge) erfüllt oder der Anteil, mit welchem sie ruhegehaltfähig werden, beispielsweise gemäß § 38 Absatz 6 Satz 1 erste Alternative LBesGBW bis zu 21 Prozent - wobei Höchstgrenzen wie in § 38 Absatz 6 Satz 3 LBesGBW zu beachten sind-, bekannt sein. Im Übrigen handelt es sich um keine dauerhafte Ausgabenerhöhung, sondern um temporär anfallende Versorgungsausgaben, die sich über einen nicht näher definierbaren Zeitraum verteilen, der sich am Eintritt und der Laufzeit der jeweiligen Versorgungsfälle bemisst.

Durch die Schaffung einer Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 133,33 Euro entstehen voraussichtlich jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 1 600 Euro. Diese werden aus dem vorhandenen Personalausgabenbudget innerhalb des betreffenden Einzelplans ausgeglichen.

## 6. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand entsteht im Wesentlichen durch die antragsabhängige Härtefallregelung in Artikel 3 des Gesetzentwurfs. Ausgehend davon, dass die entsprechenden Anträge - von Ausnahmefällen abgesehen - innerhalb der gesetzlich geregelten Jahresfrist nach Verkündung des Gesetzes gestellt werden, liegt den Berechnungen insoweit ein einmaliger Erfüllungsaufwand zugrunde.

### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fallen potentiell rund 820 Fälle unter Artikel 3 des Gesetzentwurfs (vergleiche Landtagsdrucksache 16/2095). Für die formlose Beantragung der Ausgleichsleistungsbezüge durch die Professorinnen und Professoren wird von einem Zeitaufwand von 5 Minuten ausgegangen. Hiernach ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 68 Stunden. Hinzu kommen Portokosten, die mit durchschnittlich 1 Euro pro Fall beziffert werden können. Die Sachkosten betragen somit rund 800 Euro.

Im Übrigen entsteht durch den Wegfall des Antragserfordernisses in § 84 Absatz 2 LBeamtVGBW (Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b) für die Beamtinnen und Beamten eine Entlastung. Für die bisherige formlose Antragstellung wird von einem Zeitaufwand von 5 Minuten ausgegangen. Bei rund 130 Anträgen im Jahr ergibt sich eine laufende Entlastung von rund 11 Stunden.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Härtefallregelung (Artikel 3)

Durch die Härtefallregelung entsteht ein Erfüllungsaufwand in der Verwaltung der Hochschulen und beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV).

Die Verwaltung der Hochschulen prüft die eingehenden Anträge der Professorinnen und Professoren auf Plausibilität und leitet diese dann dem LBV zur weiteren Veranlassung weiter. Die vom LBV gewährten Ausgleichsleistungsbezüge sind auf den Vergaberahmen anzurechnen, das heißt, sie sind von den Hochschulen bei der prospektiven Berechnung und dann bei der verbindlichen Abrechnung des Vergaberahmens zu berücksichtigen. Schätzungsweise beträgt die Bearbeitungsdauer für einen einzelnen Fall 10 Minuten. Bei 820 Fällen ergibt sich somit ein Zeitaufwand von insgesamt 8 200 Minuten (circa 137 Stunden). Die Bearbeitung hat durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zu erfolgen. Nach der „Lohnkosten-

tabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für den gehobenen Dienst Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Für die Verwaltung der Hochschulen ist daher mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 5 600 Euro zu rechnen. Hinzu kommen Portokosten, die mit durchschnittlich 1 Euro pro Fall beziffert werden können. Die Sachkosten betragen somit rund 800 Euro.

Die Berechnung der Ausgleichsleistungsbezüge für die betroffenen Professorinnen und Professoren hat durch das LBV manuell zu erfolgen, da die Umsetzung der Härtefallregelung mangels maschineller Rückrechnungsmöglichkeit nicht edv-technisch unterstützt werden kann. Zur einfacheren Durchführung der erforderlichen Berechnungen sollen jedoch entsprechende Exceltabellen zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der komplexen Rechtsmaterie bedarf es außerdem zusätzlich einer ausführlichen Arbeitsanleitung.

Der geschätzte Zeitaufwand für die Vorbereitung, Besprechung und Erstellung dieser Exceltabellen sowie der anschließenden Kontrollberechnungen und Erstellung einer Arbeitsanleitung beträgt nach den Angaben des LBV insgesamt voraussichtlich 24 Stunden. Für die Antragsbearbeitung der rund 820 Fälle werden voraussichtlich rund 4 100 Stunden benötigt.

Aufgrund der komplexen Rechtsmaterie hat die Erledigung der genannten Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu erfolgen. Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für den gehobenen Dienst Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde zu berücksichtigen. Für die Verwaltung ist daher beim LBV mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 168 000 Euro zu rechnen (4 124 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde). Dieser entfällt vollständig auf das Land.

#### Änderung des § 57 LBesGBW (Artikel 1 Nummer 2)

Hier sind Änderungen an bestehenden Zulagen und die Einrichtung einer neuen Zulage erforderlich. Nach den Angaben des LBV beträgt der geschätzte Zeitaufwand für diese Arbeiten insgesamt voraussichtlich 48 Stunden und verteilt sich wie folgt:



20 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)

14 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst)

14 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für den gehobenen Dienst Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde und für den mittleren Dienst Lohnkosten in Höhe von 31,40 Euro pro Stunde zu berücksichtigen. Für die Verwaltung ist daher mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 800 Euro zu rechnen (34 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 14 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde). Dieser entfällt vollständig auf das Land.

#### Änderung der Anlagen 1 bis 3 zum LBesGBW (Artikel 1 Nummern 5 bis 7)

Hier sind vorhandene Amtskennzahlen anzupassen und neue Amtskennzahlen einzurichten. Nach den Angaben des LBV beträgt der geschätzte Zeitaufwand für diese Arbeiten insgesamt voraussichtlich 65 Stunden und verteilt sich wie folgt:

24 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)

29 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst)

12 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für den gehobenen Dienst Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde und für den mittleren Dienst Lohnkosten in Höhe von 31,40 Euro pro Stunde zu berücksichtigen. Für die Verwaltung ist daher mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 500 Euro zu rechnen (53 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 12 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde). Dieser entfällt vollständig auf das Land.

#### Änderung der Anlagen 5 und 13 zum LBesGBW (Artikel 1 Nummern 8 bis 10)

Für die hausinterne Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBV sind Änderungen der Arbeitsanleitungen und gegebenenfalls der Vordrucke erforderlich. Nach den Angaben des LBV beträgt der geschätzte Zeitaufwand für diese Arbeiten

im Grundsatz- und Organisationsbereich voraussichtlich insgesamt 6 Stunden (gehobener Dienst).

Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für den gehobenen Dienst Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde zu berücksichtigen. Für die Verwaltung ist daher mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 250 Euro zu rechnen (6 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde). Dieser entfällt vollständig auf das Land.

#### Änderung des § 27 Absatz 4 Satz 4 LBeamtVGBW (Artikel 2 Nummer 8)

Durch diese Änderung bedarf es beim LBV einer umfangreichen und komplexen Umprogrammierung der Festsetzungsprogramme.

Es ist davon auszugehen, dass beim LBV der Umstellungsaufwand hierfür 550 Stunden betragen wird. Aufgrund der Komplexität entfallen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes 520 Stunden, auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes 30 Stunden. Dies bedeutet, dass nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst und 31,40 Euro pro Stunde für den mittleren Dienst zugrunde zu legen sind. Für die Verwaltung ist daher mit einem einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 22 000 Euro zu rechnen (520 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 30 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde). Dieser entfällt vollständig auf das Land.

#### Änderung des § 108 Absatz 2 LBeamtVGBW (Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe a)

Durch diese Änderung sind beim LBV Änderungen notwendig, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes vorgenommen werden. Hierdurch entsteht ein Umstellungsaufwand von voraussichtlich 17 Stunden.

Dies bedeutet, dass nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst zugrunde

zu legen sind. Für die Verwaltung ist daher mit einem einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 700 Euro zu rechnen (17 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde). Dieser entfällt vollständig auf das Land.

#### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung (Artikel 4)

Hier sind Änderungen an den bestehenden Schlüsseln für Einmalzahlungen und die Einrichtung einer neuen Zulage erforderlich. Nach den Angaben des LBV beträgt der geschätzte Zeitaufwand für diese Arbeiten insgesamt voraussichtlich 48 Stunden und verteilt sich wie folgt:

20 Stunden - Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)

14 Stunden - Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst)

14 Stunden - Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für den gehobenen Dienst Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde und für den mittleren Dienst Lohnkosten in Höhe von 31,40 Euro pro Stunde zu berücksichtigen. Für die Verwaltung ist daher mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 800 Euro zu rechnen (34 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 14 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde). Dieser entfällt vollständig auf das Land.

#### 7. Sonstige Kosten für Private

Keine.

### **B. Einzelbegründung**

#### 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Der bisherige Verweis auf den Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte ist nicht mehr aktuell und soll angepasst werden. Die Zulage für Arbeitnehmer in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen

Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen ist seit dem 1. Januar 2017 in § 19a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geregelt. Wie schon bisher sollen auch künftig entsprechende Beschäftigungszeiten in einem Arbeitnehmerverhältnis bei der Dienstzeit im Sinne der Anlage 14 Berücksichtigung finden. Aus Gründen der Vereinfachung und um künftigen Änderungsbedarf zu vermeiden soll die bisherige Anknüpfung an den Anspruch auf die tarifliche Zulage durch einen allgemeinen Verweis auf entsprechende Beschäftigungszeiten ersetzt werden. Dadurch kann auch die bisherige Einschränkung hinsichtlich der Zeitdauer anzurechnender Zeiten entfallen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In Folge der Absenkung der Einwohnergrenze für die besoldungsrechtliche Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen beziehungsweise Ersten Landesbeamten von 300 000 auf 175 000 (vergleiche Nummer 6) soll auch die für die Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 5 geforderte Einwohnergrenze entsprechend abgesenkt werden.

Zu Buchstabe b

Richterinnen und Richter am Landgericht und am Amtsgericht erhalten bisher in der Funktion als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit eine Stellenzulage von monatlich 150 Euro. Durch Artikel 2 Nummer 1 und 14 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) wurden unter anderem § 4 Absatz 4 und § 49 Absatz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgehoben, womit die Rechtsgrundlage für die Bestellung von Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit entfallen ist. Die Zuständigkeit für die Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung und der Anwaltsnotare und des Dienstes der Notarassessoren erfolgt vom 1. Januar 2018 an - wie schon jetzt im übrigen Bundesgebiet - durch Prüfungsbeauftragte nach § 93 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) in Verbindung mit § 32 Absatz 2 der

Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot). Zu Prüfungsbeauftragten bestellt werden können Richterinnen und Richter auf Lebenszeit (§ 32 Absatz 2 DONot) und Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg, die am 31. Dezember 2017 zum Notar im Landesdienst bestellt waren oder die die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllten (§ 114 Absatz 7 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der durch Verordnung des Justizministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen vom 5. November 2014 (GBl. S. 614) geänderten Laufbahnbezeichnungen.

Zu Buchstabe d

Mit § 57 Absatz 1 Nummer 14 soll eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte des Werkdienstes im Justizvollzug, die überwiegend Aufgaben im Rahmen der Beschäftigung von Gefangenen wahrnehmen, geschaffen werden. Mit der Stellenzulage soll den gestiegenen Anforderungen an Konzeption und Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen mit Blick auf den steigenden Anteil psychisch auffälliger Gefangener an der Gesamtzahl aller Gefangenen Rechnung getragen werden. Auf diese Zulage soll die sogenannte „Meisterzulage“ nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 angerechnet werden mit der Folge, dass sich der Betrag der Zulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 14 im Ergebnis von 79,90 Euro auf 39,95 Euro vermindert. Insoweit wird einer Empfehlung der Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen vom 14. September 2015 entsprochen.

Zu Nummer 3

Bei der Unfallkasse Baden-Württemberg ist eine leitende technische Aufsichtsperson nicht vorhanden. Die bislang in § 95 Absatz 2 Satz 2 hierzu enthaltene Abstandsregelung ist daher entbehrlich und soll infolgedessen gestrichen werden.

Zu Nummer 4

Die in Absatz 1 enthaltene Fortgeltungsregelung ist nicht mehr erforderlich, denn es gibt keine Dienstanfänger mehr, die bereits am 1. Januar 2011 vorhanden waren. Die in Absatz 2 enthaltene Fortgeltungsregelung hat mit dem Erlass der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011 (GBl. S. 389) ihren Anwendungsbereich verloren.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Das Amt „Erster Betriebsinspektor“ war ursprünglich das Spitzenamt der Laufbahn des mittleren Werkdienstes im Justizvollzug und für die Beamtinnen und Beamten in den Funktionen als Werkdienstleiterinnen und Werkdienstleiter vorgesehen. Mit der Neuordnung der Laufbahnen wurde für diesen Personenkreis die Laufbahn des gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug als Aufstiegslaufbahn eingerichtet. Ihr sind die Ämter „Technischer Inspektor“ (Besoldungsgruppe A 9) bis „Technischer Amtmann“ (Besoldungsgruppe A 11) zugeordnet. Zwischenzeitlich haben alle Inhaber des Amtes „Erster Betriebsinspektor“ den Laufbahnaufstieg vollzogen, so dass dieses Amt entfallen kann.

Zu Buchstabe b

Bei der Amtsbezeichnung „Notarvertreter“ in Besoldungsgruppe A 12 soll die Fußnote 4 mit der bisherigen Beschränkung auf das württembergische Rechtsgebiet entfallen. Nach der Auflösung des staatlichen Notariats zum 1. Januar 2018 ist die Unterscheidung in badisches und württembergisches Rechtsgebiet obsolet. § 1 Absatz 4 Satz 2 LFGG, der das württembergische Rechtsgebiet definiert, wurde daher ab diesem Zeitpunkt aufgehoben (vergleiche Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010, GBl. S. 555). Notarvertreter können und sollen künftig landesweit eingesetzt werden.

Zu Buchstabe c

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Der bis 31. Dezember 2017 für Bezirksnotare in der Besoldungsgruppe A 14 relevante Funktionszusatz „als Leiter eines Notariats mit 5 und mehr Planstellen für Bezirksnotare und Notarvertreter“ ist für die Zeit ab 1. Januar 2018 obsolet und daher zu streichen. Das entsprechende Amt soll in die Besoldungsgruppe A 14 kw übertragen werden (vergleiche Nummer 8 Buchstabe b).

Angesichts der bereits durch das Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate und zur Anpassung von Vorschriften zu Grundbucheinsichtsstellen vom 29. November 2016 (GBl. S. 605) geschaffenen neuen Funktionszusätze für Bezirksnotare in der Besoldungsgruppe A 14 bleibt dieses Beförderungsamts weiterhin funktionsgebunden. Abweichend hiervon erfolgt - wie bisher - die Beförderung von dem Amt des Notarvertreters in Besoldungsgruppe A 12 in das nicht funktionsgebundene Amt des Bezirksnotars in der Besoldungsgruppe A 13. Soweit die Notarvertreter bei den Amtsgerichten als Betreuungsrichter, Nachlassrichter oder grundbuchführende Personen eingesetzt werden, unterscheiden sich weder der Aufgabenbereich noch die rechtlichen Befugnisse von denjenigen eines Bezirksnotars beim Amtsgericht.

#### Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Im Schuljahr 2018/2019 können erstmals Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe eingerichtet werden. Da bisher nur für den Bereich der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen Schulleitungsämter in der Landesbesoldungsordnung A ausgebracht sind, ist es nunmehr erforderlich, auch für Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe solche Funktionsämter zu schaffen. Diese Ämter sollen so bewertet werden, wie die Schulleitungsämter an voll ausgebauten Gymnasien entsprechender Größe, da die Anforderungen an die Schulleitung beider Schularten vergleichbar sind. Gleichzeitig ist aus Gründen der Klarstellung vorgesehen, bei den bisherigen Schulleitungsämtern im Bereich der Gemeinschaftsschulen die Funktionszusätze jeweils um die Worte „ohne gymnasiale Oberstufe“ zu ergänzen.

§ 39 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes (SchG) sieht vor, dass an Gemeinschaftsschulen zum Schulleiter derjenige bestellt werden kann, der die Befähigung für das

wissenschaftliche Lehramt einer der in §§ 5 bis 8 SchG (Grundschule, Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gymnasium) oder in § 15 SchG (Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) genannten Schularten besitzt. Deshalb wurden die Funktionsämter an Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe sowohl für Lehrkräfte des gehobenen als auch des höheren Dienstes in der Landesbesoldungsordnung A ausgebracht. Gleiches ist auch für die Funktionsämter an Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe erforderlich.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Auf die Begründung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das Staatliche Schulamt Mannheim ist das größte Schulamt des Landes. Der räumliche Zuständigkeitsbereich umfasst die Stadtkreise Mannheim und Heidelberg sowie den Rhein-Neckar-Kreis und den Neckar-Odenwald-Kreis mit rund 325 Schulen und rund 7 300 Lehrkräften. Das Schulamt verfügt über 41,5 Stellen im höheren Dienst.

Unter Berücksichtigung der Größe und der Personalstruktur dieses Schulamts ist der Schulamtsleiter in Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage eingestuft. Im Hinblick auf den Umfang der Aufgaben und des Verantwortungsbereichs seines Stellvertreters erscheint es sachgerecht, für diesen ein besonderes Amt in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage zu schaffen. Es soll die schulbereichsspezifische Amtszulage von 204,09 Euro pro Monat gewährt werden (Stand: Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. November 2017, GBl. S. 565, 567).

Zu Doppelbuchstabe dd und Buchstabe e

Die Besonderheiten der Aufbaugymnasien nach § 8 des Schulgesetzes sollen in der Landesbesoldungsordnung durch entsprechende Funktionsämter abgebildet werden. Maßgeblich für die besoldungsrechtliche Bewertung der Ämter ist der Ausbau der



gymnasialen Oberstufe an den Aufbaugymnasien. Bei einer zweizügig voll ausgebauten Oberstufe soll das Amt des Schulleiters der Besoldungsgruppe A 16, ansonsten bei voll ausgebauter Oberstufe der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage zugeordnet werden. Das Amt des stellvertretenden Schulleiters soll bei einer zweizügig voll ausgebauten Oberstufe der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage, ansonsten bei voll ausgebauter Oberstufe der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet werden. Diese Zuordnung orientiert sich an der Einstufung der Schulleitungsämter bei voll ausgebauten Oberstufengymnasien, da die Aufgaben der Schulleitung vergleichbar sind. Hinsichtlich der übrigen Änderungen wird auf die Begründung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc verwiesen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a und b

Mit der Absenkung der Einwohnergrenze, ab welcher Erste Landesbeamtinnen und Erste Landesbeamte in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft werden können, soll ein Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Landkreise bei der Gewinnung von kreiskommunalem Führungspersonal geleistet werden. Mit der Anknüpfung an die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner von mehr als 175 000 soll die gleiche Grenze gelten, wie sie auch für die Festlegung der Besoldung der Landrätinnen und Landräte im Landeskommunalbesoldungsgesetz geregelt ist. Hierdurch würden in 15 Landkreisen, deren Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner derzeit zwischen 175 001 und 300 000 liegt, Erste Landesbeamtinnen beziehungsweise Erste Landesbeamte statt in die Besoldungsgruppe B 2 künftig in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. In der Folge könnten Funktionen für weitere Dezernentinnen und Dezernenten in diesen Landkreisen künftig mit Besoldungsgruppe B 2 (statt A 16) bewertet werden. Daher soll als Folgeänderung die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Funktionszusatz des Amtes der Leitenden Kreisverwaltungsdirktorin beziehungsweise des Leitenden Kreisverwaltungsdirktors in der Besoldungsgruppe B 2 ebenfalls auf mehr als 175 000 festgelegt werden.

Zu Buchstabe c

Das vorgesehene Amt eines Beauftragten der Landesregierung für besondere Aufgaben ist im Vergleich zu dem in der Besoldungsgruppe B 3 ausgebrachten Amt einer Ministerialrätin beziehungsweise eines Ministerialrates mit dem Funktionszusatz „beim Landtag und bei einer obersten Landesbehörde“ höherwertiger einzustufen und soll deshalb in der Besoldungsgruppe B 4 ausgebracht werden.

Zu Nummer 7 bis 10

Die Ämter „Justizrat“ und „Oberjustizrat“ der Laufbahn des Badischen Amtsnotariatsdienstes können vom 1. Januar 2018 an nur noch nach Maßgabe des § 105 verliehen werden. Sie sind deshalb von der Anlage 3 (zu § 35) in die Anlage 5 (zu § 105) zu übertragen. Entsprechendes gilt für das Amt „Bezirksnotar“ der Besoldungsgruppe A 14, soweit dieses mit dem Funktionszusatz „als Leiter eines Notariats mit 5 und mehr Planstellen für Bezirksnotare und Notarvertreter“ verbunden ist. In diesem Zusammenhang ist auch die Anlage 13 (zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen) anzupassen.

Nach dem Vorbild der Laufbahn des Bezirksnotariatsdienstes soll allerdings auch in der Laufbahn des Badischen Amtsnotariatsdienstes ein Beförderungsamtsamt erhalten bleiben, um den gegenwärtigen Laufbahnangehörigen eine amtsangemessene Anschlussverwendung im Bereich der Notaraufsicht zu ermöglichen. Das insoweit zu erhaltende Beförderungsamtsamt des Notariatsdirektors soll parallel zum Beförderungsamtsamt des Bezirksnotars in der Besoldungsgruppe A 14 nicht funktionslos ausgestaltet, sondern mit einem neuen Funktionszusatz versehen werden, der an die durch § 114 Absatz 7 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung eröffnete Möglichkeit anknüpft, bis zum 31. Dezember 2017 bestellte Notarinnen und Notare im Landesdienst zu Prüfungsbeauftragten nach § 93 Absatz 3 Satz 1 BNotO in Verbindung mit § 32 Absatz 2 DONot zu bestellen. Die bisher dem Amt „Notariatsdirektor“ zugeordneten Funktionszusätze werden dagegen nicht mehr benötigt. Das Amt „Notariatsdirektor“ mit den bisherigen Funktionszusätzen wird daher als künftig wegfallendes Amt in die Anlage 5 übertragen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Aufgrund des Wegfalls der Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 8 ist die Anlage 14 (zu § 47) anzupassen. Der Wegfall der Stellenzulage wird den bisherigen Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit nach näherer Maßgabe des § 64 ausgeglichen.

Zu Buchstabe b

Den nach § 57 Absatz 1 Nummer 10 zulageberechtigten Bediensteten des Vollzugsdienstes im Justizvollzug kommt für die medizinische Versorgung der Gefangenen eine besondere Bedeutung zu. Sie übernehmen nach ärztlicher Anweisung Pflege und Behandlung von Gefangenen. In Zeiten, in denen keine Ärzte in der Justizvollzugsanstalt anwesend sind, tragen sie insgesamt die Verantwortung dafür, dass die Gefangenen die notwendige medizinische Versorgung erhalten. Die Bedingungen, unter denen diese Bediensteten arbeiten, sind unter anderem im Hinblick auf den steigenden Anteil psychisch auffälliger Gefangener an der Gesamtzahl aller Gefangenen schwieriger geworden. Den gestiegenen Anforderungen soll mit einer Erhöhung der Zulage auf 79,90 Euro Rechnung getragen werden. Insoweit wird einer Empfehlung der Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen vom 14. September 2015 entsprochen.

Zu Buchstabe c

In Anlage 14 wird die Höhe der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d neu geschaffenen Stellenzulage geregelt.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Änderung.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung zum 1. September 2013 ist die Verweisung auf § 59 der Außenwirtschaftsverordnung unzutreffend.

Zu Nummer 3

Es wird klargestellt, dass auch bei einem Bezug nach § 92 Absatz 3 (Ruhe der Versorgungsbezüge in Höhe des Bezugs eines Altersgeldes) und § 108 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten) eine Anzeigepflicht besteht.

Zu Nummer 4

Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 17 Buchstabe d (Aufhebung des § 101 Absatz 6).

Zu Nummer 5

Dienstunfähige Beamtinnen und Beamte werden gemäß den statusrechtlichen Regelungen in den Ruhestand versetzt (vergleiche § 26 Absatz 1 BeamtStG sowie § 44 LBG). Es erfolgt insofern eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten in § 13 Absatz 3, § 19 Absatz 2 und 4, § 27 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 29 Absatz 1 Satz 1, § 34 Absatz 1 Satz 1, § 38 Absatz 1 Satz 1, §§ 51, 52 Absatz 3, § 104 Absatz 1 Satz 1 und § 105 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 6

Nach der bisherigen Rechtslage wurden aufgrund der Anknüpfung des Beginns der Dynamisierung an den Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts entsprechende Erhöhungen, die zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung des Familiengerichts eintraten, nicht berücksichtigt. Durch die Änderung wird diese unsachgerechte Lücke geschlossen und ein Gleichklang zu § 13 LBeamtVGBW hergestellt, welcher ebenfalls an das Ende der Ehezeit anknüpft.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Damit verbeamtete Personen eine Versorgung aus einer höheren Besoldungsgruppe erhalten, ist gemäß § 19 Absatz 3 Voraussetzung, dass sie die Dienstbezüge dieses Amtes mindestens zwei Jahre erhalten haben. Laut dem Urteil des BVerwG vom 6. April 2017 - 2 C 13.16 - ist die Zweijahresfrist auch zu berücksichtigen, wenn die verbeamtete Person eine höhere Besoldungsgruppe aufgrund einer gesetzlichen Stellenhebung erhalten hat - außer es ist gesetzlich etwas anderes bestimmt.

Die Zweijahresregelung in § 19 Absatz 3 dient zur Vermeidung von sogenannten „Gefälligkeitsbeförderungen“, beispielsweise kurz vor der Zuruhesetzung der verbeamteten Person. Ausnahmen hiervon bestanden, wenn das höhere Amt beförderungsunabhängig, beispielsweise aufgrund einer höheren Einwohnerzahl, erreicht wurde. Die oben genannte Rechtsprechung erfordert eine gesetzliche Normierung

der Ausnahmen. Ausnahmen sind dann vorzusehen, wenn ein Amt durch Gesetz höher bewertet wird, oder sich die höhere Bewertung des Amtes aufgrund eines veränderten Zuordnungsmerkmals, wie der Einwohner- oder Schülerzahl, ergibt. Hiermit geht nicht einher, dass für bereits in den Ruhestand getretene oder versetzte Beamtinnen und Beamte ein Anspruch besteht, sondern erst für ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes neu in den Ruhestand getretene oder versetzte Beamtinnen und Beamte.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

In § 19 Absatz 3 wird redaktionell die Möglichkeit ergänzt, dass Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand versetzt wurden. Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Buchstabe d

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstaben a, c und d

Der Einsatz für pflegebedürftige Angehörige hat einen ähnlich hohen gesellschaftlichen Stellenwert wie die Kindererziehung und soll deswegen nicht zu Nachteilen für die pflegenden Personen führen. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, neben dem Ausnahmetatbestand für Kindererziehung einen weiteren Ausnahmetatbestand für Pflegezeiten einzuführen. Dies entspricht einer Forderung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Die Begrenzung auf 24 Kalendermonate knüpft an die statusrechtlichen Regelungen an (vergleiche § 74 LBG und § 48b AzUVO).

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 9

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 10

Die Heilanstaltspflege gibt es nicht (mehr).

Zu Nummer 11

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 12

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass nicht nur das auf Grundlage von § 27 Absatz 1 (allgemeine Regelung), sondern auch das auf Grundlage von § 51 Absatz 3 Satz 1 (Unfallruhegehalt), § 73 Absatz 2 (Ruhegehalt von Beamtinnen und Beamten auf Zeit) oder § 102 Absatz 5 bis 7 (Bestandsschutzregelung) berechnete Ruhegehalt um einen Kinder-, Kindererziehungs-, Pflege- oder Kinderpflegeergänzungszuschlag erhöht wird.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

Aufgrund des Urteils des EuGH vom 13. Juli 2016 (Rs. Pöpperl - C 187/15) soll im Falle eines Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis das Altersgeld, anstelle der

bisher regelmäßig erfolgenden Nachversicherung der Beamtin oder des Beamten, den gesetzlichen Regelfall darstellen.

Dem Urteil lag ein Fall aus Nordrhein-Westfalen zugrunde, in welchem eine verbeamtete Person nach ihrer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis eine ähnliche Beschäftigung im EU-Ausland aufgenommen hat. Aufgrund der dem Fall zugrundeliegenden, nordrhein-westfälischen Rechtslage stellte die Nachversicherung den Regelfall dar. Der EuGH hat entschieden, dass die grundsätzliche Nachversicherung im Vergleich zur Alimentation im Versorgungsfall zu niedrig bemessen ist und damit gegen die europarechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit (Artikel 45 AEUV) verstößt. Gleichwohl wurde bei der Entscheidung das in Baden-Württemberg mit der Dienstrechtsreform 2011 eingeführte Altersgeld gesehen und die hierdurch erfolgte Abgeltung der Alimentation nicht durch den EuGH angegriffen (EuGH, am angegebenen Ort Randnummer 40).

Da in Baden-Württemberg das Altersgeld als europarechtskonforme Abgeltung der Alimentation im Versorgungsfall bereits gesetzlich geschaffen wurde, bislang jedoch ausschließlich für ab dem 1. Januar 2011 neu eingestellte, verbeamtete Personen den Regelfall darstellt, soll in Abkehr von der Nachversicherung als Regelfall künftig das Altersgeld auch für vor dem 1. Januar 2011 eingestellte, verbeamtete Personen den Regelfall darstellen. Hiermit geht nicht einher, dass für bereits entlassene Beamtinnen und Beamte ein Anspruch besteht, sondern erst für ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entlassene Beamtinnen und Beamte.

Der Vertrauensschutz dieser Personen wird durch die in § 85 Absatz 2 bestehende Möglichkeit des Verzichts auf Altersgeld gewährleistet. Damit ist eine Nachversicherung (Verzicht auf Altersgeld) auf Antrag der verbeamteten Person, sowohl für vor dem 1. Januar 2011 als auch für danach eingestellte, verbeamtete Personen, weiterhin möglich. Mit dieser Regel-Ausnahme-Gestaltung wird den aus dem Beamtenverhältnis ausscheidenden Personen die Wahlmöglichkeit einer im Einzelfall gegebenenfalls günstigeren Nachversicherung belassen.

Auch verwaltungsökonomische Gründe sprechen für einen Wegfall des bestehenden Antragserfordernisses.



#### Zu Nummer 16

In den jeweiligen Altersgeldregelungen von Bund und Ländern gelten unterschiedliche Zugangs- und Auszahlungsvoraussetzungen für das Altersgeld und vergleichbare Alterssicherungsleistungen. Für die Auszahlung eines Altersgeldes kann es beispielsweise notwendig sein - wie im Rentenrecht - einen Antrag zu stellen. Um zu verhindern, dass ein Ruhen eines Teils der Versorgungsbezüge nur deswegen nicht erfolgen kann, weil die Person keinen Antrag stellt, sollen auch nicht beantragte Altersgelder und entsprechende Alterssicherungsleistungen auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden. Andernfalls müsste das Land höhere Versorgungsbezüge zahlen, obwohl Ansprüche auf Altersgeld oder einer dem Altersgeld entsprechenden Alterssicherung beim Bund oder anderen Ländern bestehen. Für den Fall, dass der Bund und Länder anstatt Altersgeld oder einer dem Altersgeld entsprechenden Alterssicherung eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gewähren, wird eine Anrechnungsmöglichkeit geschaffen. Diese orientiert sich an der Anrechnungsvorschrift des § 108 Absatz 1.

#### Zu Nummer 17

##### Zu Buchstabe a und b

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 S 1211/14 - entschieden, dass die nach § 85 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG geltender Fassung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 BeamtVG in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung (alte Fassung) dem Grunde nach ruhegehaltfähigen Zeiten einer Ausbildung nicht nur ruhegehaltfähig sind, soweit die Beamtin beziehungsweise der Beamte sie ab, sondern auch soweit sie beziehungsweise er sie vor Vollendung ihres oder seines 17. Lebensjahres durchlaufen hat. Die im nationalen Recht enthaltene Beschränkung auf Zeiten ab der Vollendung des 17. Lebensjahres ist nach Auffassung des Gerichts unionsrechtswidrig und deshalb nicht anzuwenden. Das Urteil ist rechtskräftig.

Seit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes zum 1. Januar 2011 werden nach dem LBeamtVGBW bei der Festsetzung eines Ruhegehalts auch ruhegehaltfähige Dienst- und Vordienstzeiten berücksichtigt, die vor der Vollendung des 17. Lebensjahres geleistet wurden. Übergangsweise finden jedoch die Bestimmungen über die Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nach dem bis zum 31. August 2006 geltenden BeamtVG des Bundes weiterhin Anwendung, wenn das Beamtenverhältnis am 31. Dezember 2010 bereits bestanden hat. In diesen Fällen wurden Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres bislang nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt. Das zuvor Genannte gilt ebenfalls für die Versorgung der bei Inkrafttreten des LBeamtVGBW (1. Januar 2011) vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

Da die einschränkenden Regelungen in der alten Fassung des bundesgesetzlichen BeamtVG enthalten sind, können diese durch den Landesgesetzgeber nur mittels Ergänzungen des LBeamtVGBW ausgenommen werden. Die Ergänzungen bestimmen jeweils, dass keine Beschränkung auf das 17. Lebensjahr vorzunehmen ist.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung wurde bereits mit Schreiben vom 9. Juni 2016 vorgriffsweise angewiesen, das oben genannte Urteil entsprechend umzusetzen.

Die bisherige Regelung in § 108 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b LBeamtVGBW, wonach zur Berechnung der Höchstgrenze pauschal auf die Vollendung des 17. Lebensjahres abgestellt wird, ist unabhängig von den Umständen des Einzelfalls (zum Beispiel Zeitpunkt der Ernennung) für die Beamtinnen und Beamten regelmäßig günstiger. Mit der vorliegenden Ergänzung sind darüber hinaus auch ruhegehaltfähige Dienstzeiten sowie rentenrechtliche Pflichtbeitragszeiten, die vor Vollendung des 17. Lebensjahres lagen, bei der Berechnung der Höchstgrenze zu berücksichtigen. Um eine Schlechterstellung für eine Vielzahl der Beamtinnen und Beamten gegenüber der bestehenden Regelung zu vermeiden, wird grundsätzlich an der Vollendung des 17. Lebensjahres als pauschalem Zeitpunkt für die Berechnung der Höchstgrenze festgehalten.

Zu Buchstaben c bis e

Die im bisherigen Absatz 5 aufgeführten Beträge sind nach dem bisherigen Absatz 6 entsprechend den allgemeinen Anpassungen zu dynamisieren. Vor dem Hintergrund der Steigerung der Anwenderfreundlichkeit werden künftig im Rahmen der Versorgungsanpassungsgesetze die jeweiligen Beträge durch die dynamisierten Beträge ersetzt. Die Beträge wurden bereits durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017 / 2018 (BVAnpGBW 2017 / 2018) vom 7. November 2017 dynamisiert, es ergeben sich daher keine Änderungen an den Versorgungsfestsetzungen.

Zu Nummer 18

Die Beträge werden linear angepasst. Die Beträge wurden bereits durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017 / 2018 (BVAnpGBW 2017 / 2018) vom 7. November 2017 dynamisiert, es ergeben sich daher keine Änderungen an den Versorgungsfestsetzungen.

Zu Nummer 19

Es wird auf die Begründung zu Nummer 17 zu Buchstabe a und b verwiesen.

Zu Nummer 20

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 21

Es wird auf die Begründung zu Nummer 17 zu Buchstabe a und b verwiesen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Nummer 17 zu Buchstabe a und b verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass nicht nur das auf Grundlage von § 85 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung beziehungsweise § 27 Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, sondern grundsätzlich das erdiente Ruhegehalt von der Regelung erfasst wird.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass sich die für eine Abfindung maßgebliche Dienstzeit ausschließlich nach Absatz 1 bemisst.

3. Zu Artikel 3 (Härtefallregelung zu Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014)

Im Rahmen der zum 1. Januar 2013 erfolgten Reform der W-Besoldung wurden die Grundgehälter der Professorinnen und Professoren vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Besoldungsgruppe W 3 um 517,71 Euro und in Besoldungsgruppe W 2 um 749,32 Euro erhöht. Die den Professorinnen und Professoren zum damaligen Zeitpunkt bereits gewährten Leistungsbezüge wurden grundsätzlich um 50 Prozent, höchstens jedoch um diesen Erhöhungsbetrag, gekürzt (im Gesetz als Umwidmung bezeichnet). Wenn den Professorinnen und Professoren im Umwidmungszeitpunkt verschiedene Arten von Leistungsbezügen zugestanden hatten, wurde nach der gesetzlichen Umwidmungsregelung des Artikels 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770, 772) die Hälfte des Gesamtbetrags dieser Leistungsbezüge in der Weise umgewidmet, dass vorrangig jene Leistungsbezüge - auch in voller Höhe - umgewidmet wurden, die dem Grundgehalt am Ähnlichsten waren. Bei der Umwidmung wurden somit unbefristete vor befristeten und dynamische vor statischen Leistungsbezügen berücksichtigt.

Bei Professorinnen und Professoren, die am 1. Januar 2013 gleichzeitig unbefristete und befristete Leistungsbezüge erhalten haben und deren unbefristete Leistungsbezüge insgesamt weniger als 200 Prozent des Umwidmungshöchstbetrags ausmach-

ten, wurden die unbefristeten Leistungsbezüge hiernach zu mehr als 50 Prozent in Grundgehalt umgewidmet. Die befristeten Leistungsbezüge unterlagen demgegenüber in geringerem Umfang der Umwidmung (weniger als 50 Prozent). Nach dem Wegfall der befristeten Leistungsbezüge verbleibt damit in diesen Fällen aufgrund des stärker reduzierten dauerhaften Leistungsbezuges ein nicht so hoher Bezügezuwachs (Grundgehalt und Leistungsbezüge), als wenn nur die unbefristeten Leistungsbezüge zugestanden hätten. Zum Ausgleich für diese Fälle soll eine Härtefallregelung geschaffen werden.

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 1, wonach der Ausgleichsleistungsbezug ab dem Wegfall eines befristeten Leistungsbezuges gewährt wird, stellt klar, dass die Gewährung auch rückwirkend erfolgen kann, wenn der befristete Leistungsbezug bereits vor der Verkündung dieses Gesetzes weggefallen ist.

Absatz 2 regelt, in welcher Höhe der Ausgleichsleistungsbezug gewährt wird. Vergleichsmaßstab sind hierbei die unbefristeten Leistungsbezüge, die zum Zeitpunkt des Wegfalls der befristeten Leistungsbezüge zustehen würden, wenn zum Zeitpunkt der Umwidmung nur unbefristete Leistungsbezüge zugestanden hätten. Dies hat unter anderem zur Folge, dass sich ein Ausgleichsleistungsbezug, wenn er an die Stelle eines unbefristeten Leistungsbezuges tritt, der an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt, um die seit der Umwidmung bis zum Wegfall des befristeten Leistungsbezuges erfolgten regelmäßigen Besoldungsanpassungen erhöht.

Der in Absatz 3 geregelte vorrangige Ausgleich von unbefristeten Leistungsbezügen, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, liegt darin begründet, dass bei der Umwidmung unbefristete dynamische vor unbefristeten statischen Leistungsbezügen umgewidmet wurden und dass bei der Härtefallregelung als eine Art Rückabwicklung in umgekehrter Reihenfolge vorgegangen werden muss.

Das nachstehende Beispiel soll in vereinfachter Form verdeutlichen, wie der Ausgleichsleistungsbezug bei einer Professorin oder einem Professor mit W 2-Bezügen ermittelt wird:

Zum Umwidmungszeitpunkt am 1. Januar 2013 wurden folgende Leistungsbezüge gewährt:

Unbefristete Leistungsbezüge

nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW (dynamisch)	600 €
nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW (nicht dynamisch)	400 €

Befristete Leistungsbezüge

nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW (nicht dynamisch)	400 €
nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW (nicht dynamisch, Nebenamt)	200 €

---

Gesamt	1.600 €
Umwidmungsbetrag (50 Prozent), höchstens	750 €

Nach der Rangfolgeregelung des Artikels 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770, 772) wurden die Leistungsbezüge wie folgt umgewidmet:

Unbefristete Leistungsbezüge

nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW 600 € - 600 €	0 €
nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW 400 € - 150 €	250 €

Befristete Leistungsbezüge

nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW	400 €
nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW	200 €

Fiktiver Vergleich, wenn zum Umwidmungszeitpunkt am 1. Januar 2013 nur die unbefristeten Leistungsbezüge gewährt worden wären:

Unbefristete Leistungsbezüge

nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW (dynamisch)	600 €
nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW (nicht dynamisch)	400 €

---

Gesamt	1.000 €
--------	---------

Umwidmungsbetrag (50 Prozent) 500 €

Nach der Rangfolgeregelung des Artikels 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770, 772) wären die Leistungsbezüge wie folgt umgewidmet worden:

Unbefristete Leistungsbezüge

nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 LBesGBW 600 € - 500€ = 100 €

nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW = 400 €

Nach dem Wegfall des befristeten Leistungsbezuges von 400 € am 1. März 2015 stehen noch Leistungsbezüge von 450 € zu. Daneben wird ein Ausgleichsleistungsbezug gewährt, der sich wie folgt ermittelt:

Höhe der Leistungsbezüge,

wenn nur unbefristete Leistungsbezüge umgewidmet worden wären 500 €

./.. nach der Umwidmung weitergezahlte unbefristete Leistungsbezüge 250 €

./.. weiterhin gewährte befristete Leistungsbezüge 200 €

---

Ausgleichsleistungsbezug (nicht dynamisiert) 50 €

Nach dem Wegfall des befristeten Leistungsbezuges von 200 € am 1. September 2015 stehen nur noch unbefristete Leistungsbezüge von 250 € sowie der Ausgleichsleistungsbezug (nicht dynamisiert) von 50 € zu. Zusätzlich wird ein Ausgleichsleistungsbezug gewährt, der sich wie folgt ermittelt:

Höhe der Leistungsbezüge,

wenn nur unbefristete Leistungsbezüge umgewidmet worden wären 500 €

./.. nach der Umwidmung weitergezahlte unbefristete Leistungsbezüge 250 €

./.. bereits gewährte Ausgleichsleistungsbezüge 50 €

---

Ausgleichsleistungsbezug 200 €

davon 100 € nicht dynamisiert (400 € - 250 € - 50 €)

und 100 € dynamisiert

Nach Absatz 7 teilt das LBV den Hochschulen für jede Professorin und für jeden Professor sowie für jede ehemalige Professorin und für jeden ehemaligen Professor mit, welche Ausgleichsleistungsbezüge es gewährt hat. Hierfür übersendet das LBV den Hochschulen jeweils eine Mehrfertigung des Informationsschreibens an die Professorinnen und Professoren, aus dem sich der Beginn sowie Art und Höhe der gewährten Ausgleichsleistungsbezüge ergibt. Die Hochschulen benötigen diese Angaben für die prospektive Berechnung und später verbindliche Abrechnung des Vergaberahmens.

Leistungsbezüge gehören nicht zum Kernbereich der Alimentation. Daher soll in Absatz 8 geregelt werden, dass ein Ausgleichsleistungsbezug einen entsprechenden Antrag der Professorin oder des Professors voraussetzt. Dies entspricht auch dem Charakter des Ausgleichsleistungsbezuges als Härtefallregelung und vermeidet zusätzlichen Ermittlungsaufwand beim LBV. Bei den Fristen für die Stellung eines Antrags handelt es sich jeweils um Ausschlussfristen.

Die Umsetzung der Härtefallregelung ist beim LBV mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden, da es sich um eine hoch komplexe Rechtsmaterie handelt. Angesichts der zu erwartenden hohen Zahl von Anträgen und der Tatsache, dass diese nur von entsprechenden Spezialisten im LBV bearbeitet werden können, ist mit einer längeren Dauer für die Abarbeitung dieser Anträge zu rechnen.

Absatz 9 regelt, dass Ausgleichsleistungsbezüge, wie die übrigen Leistungsbezüge, auf den Vergaberahmen anzurechnen sind. Leistungsbezüge sind bei der Abrechnung des Vergaberahmens grundsätzlich dem Kalenderjahr zuzuordnen, für das sie gewährt wurden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich durch eine nachträgliche Neuberechnung des Vergaberahmens für bereits abgelaufene Kalenderjahre ergeben würde, soll eine Nachzahlung von Ausgleichsleistungsbezügen nach Absatz 9 Satz 2 ausnahmsweise in dem Kalenderjahr berücksichtigt werden, in dem sie gezahlt wurde. Aus Transparenzgründen soll der Nachzahlungsbetrag in der Vergaberahmenabrechnung als Sonderposition ausgewiesen werden.

#### 4. Artikel 4 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)



Zu Nummer 1

Die in § 13 geregelte Zulage für die Pflege Schwerbrandverletzter hatte in der Vergangenheit keinen praktischen Anwendungsbereich und soll daher aufgehoben werden.

Nummer 2

Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist beim Regierungspräsidium Stuttgart angesiedelt und unter anderem landesweit zuständig für die Entgegennahme und Vernichtung von Schusswaffen, Munition und Gegenständen nach dem Waffengesetz. Beamtinnen und Beamte in der Waffenannahmestelle des Regierungspräsidiums Stuttgart haben regelmäßig Umgang mit gefährlichen Gegenständen wie Reiz- und Sprengstoffen, Munition sowie Schusswaffen aller Art. Dies stellt eine dauernde Belastung und eine unmittelbare Gefahr dar und fordert eine ständig erhöhte Aufmerksamkeit sowie ein hohes Maß an Zuverlässigkeit. Als Ausgleich dafür soll eine Erschwerniszulage gewährt werden. Voraussetzung für die Zulage ist, dass die Beamtin oder der Beamte solche Gegenstände selbst entgegennimmt, registriert, demonstert, vernichtet oder der Vernichtung zuführt und dass diese Tätigkeit zeitlich überwiegend wahrgenommen wird. Mit dem Zulagenbetrag von monatlich 133,33 Euro werden die besonderen Erschwernisse dieser gefahrgeneigten Tätigkeit insgesamt angemessen berücksichtigt.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 4.

5. Artikel 5 (Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 bis 3

Nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 151) und § 22 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes in der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung (Artikel 1 des Datenschutzanpassungsgesetzes vom ..., GBl. S. ....) stehen die oder der Bürgerbeauftragte und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung von Leistungen des Landes an Personen, die in einem dieser neu geschaffenen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse stehen, soll wie bei den Beamtinnen und Beamten des Landes durch das LBV erfolgen.

Nach der bisherigen Rechtslage ist das LBV für die Auszahlung von Leistungen an Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land stehen, nur dann zuständig, wenn das Finanzministerium im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium der Kasse des Landesamtes die entsprechenden Kassengeschäfte übertragen hat. Nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung dem LBV auch andere Aufgaben übertragen, die die Gewährung von Leistungen an natürliche Personen zum Inhalt haben. Von dieser Ermächtigung soll nun Gebrauch gemacht werden.

Durch die Aufnahme von öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen in die Zuständigkeitsregelungen dieser Verordnung soll das LBV künftig generell die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung von Leistungen des Landes an Personen in öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen übernehmen, ohne dass es im Einzelfall einer Übertragung der Kassengeschäfte auf das LBV bedarf. Dies dient der Vereinfachung, der Rechtsklarheit und vermeidet künftigen Änderungsbedarf. In der Folge kann die bis-

herige Verordnung zur Übertragung von Kassengeschäften aufgehoben werden (vergleiche Artikel 7 Absatz 1 Satz 2).

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung aufgrund von Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c des Gesetzes zur Änderung der Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 335, ber. S. 495).

6. Zu Artikel 6 (Überleitungsvorschriften)

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten sind Überleitungsvorschriften vorgesehen. Die Überleitungsvorschriften erfassen nur solche Beamtinnen und Beamten, die sich sowohl am Tag vor dem Inkrafttreten als auch am Tag des Inkrafttretens der zu den Ersten Landesbeamtinnen beziehungsweise Ersten Landesbeamten erfolgenden Änderungen der Landesbesoldungsordnung B im Amt befinden.

7. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden. Im Hinblick auf die Änderung in Artikel 5 soll die Erste Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung von Kassengeschäften auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 17. April 1975 (GBl. S. 289) zeitgleich aufgehoben werden.

Zu Absatz 2

Es soll klargestellt werden, dass die Härtefallregelung rückwirkend zum Zeitpunkt der Reform der W-Besoldung in Kraft tritt.

Zu Absatz 3

Die Regelungen treten ab dem Ersten des Monats der Urteilsverkündung in Kraft. Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe a und b verwiesen.

Zu Absatz 4

Die Anpassung soll folgerichtig zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die neue Tarifregelung in Kraft getreten ist.

Zu Absatz 5

Die Änderung tritt entsprechend Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017 / 2018 (BVAnpGBW 2017 / 2018) vom 7. November 2017 zum 1. März 2017 in Kraft. Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 17 Buchstaben c bis e verwiesen.

Zu Absatz 6

Die Anpassungen, die mit der Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Zusammenhang stehen, sollen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, an dem diese Reform umgesetzt wurde. Im Hinblick auf die Aufhebung des § 23 LBesGBW zum 1. Januar 2018 ist die Inhaltsübersicht mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt anzupassen.

Zu Absatz 7

Die Änderung der Anlage 13 für das Jahr 2018 (vgl. Artikel 1 Nummer 10) soll zu dem in Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 568) genannten Zeitpunkt erfolgen.

Zu Absatz 8

Die Änderung tritt entsprechend Artikel 1 § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017 / 2018 (BVAnpGBW 2017 / 2018) vom 7. November 2017 zum 1. Juli 2018 in Kraft. Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 18 verwiesen.

Zu Absatz 9

Es ist vorgesehen, dass die Regelungen zur Schaffung von Funktionsämtern an Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe am 1. August 2018 in Kraft treten, da im Schuljahr 2018/2019 erstmals Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe eingerichtet werden können. Zum gleichen Zeitpunkt sollen auch neue Funktionsämter für Aufbaugymnasien geschaffen werden.

Zu Absatz 10

Die Änderungen bei den Ämtern „Erster Landesbeamter“ und „Leitender Kreisverwaltungsdirektor“ sollen ebenso wie die Überleitungsregelung zu den Ersten Landesbeamtinnen beziehungsweise Ersten Landesbeamten am 1. Januar 2019 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Überleitung in die neuen Ämter geschaffen werden sollen.